



Für Freiheit und Sicherheit



SVP Kanton Solothurn  
www.svp-so.ch

## **Einschreiben**

Kantonales Steueramt  
Rechtsdienst  
Werkhofstrasse 29c  
4509 Solothurn

3. Mai 2024

## **Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern 2024 und 2025 – Öffentliches Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

In vorgenannter Angelegenheit nehmen wir Bezug auf Ihr Schreiben vom 12. März 2024 und danken Ihnen für die Gelegenheit, nachfolgend unsere Stellungnahme abgeben zu dürfen.

Zu den einzelnen Punkten der Vorlage nehmen wir wie folgt Stellung:

### **Einführung einer Meldepflicht für Leistungen der Arbeitslosenversicherung**

Wir begrüssen die Einführung einer Meldepflicht für Leistungen der Arbeitslosenversicherung.

### **Aufhebung der Solidarhaftung analog der bundesrechtlichen Regelung**

Wir begrüssen die Aufhebung der Solidarhaftung von Ehegatten für die Staats- und Gemeindesteuern bereits bei einer faktischen und gerichtlichen Ehetrennung auf Antrag des Steuerpflichtigen und nicht bloss bei einer Zahlungsfähigkeit wie bis anhin. Die unterschiedliche Behandlung der Steuerpflichtigen im Verhältnis zum Bundesrecht macht schon lange keinen Sinn mehr und wird von der Bevölkerung nicht verstanden. An den Nachweis einer tatsächlichen Ehetrennung dürfen jedoch zu hohen formellen Anforderungen gestellt werden. Eine schriftliche Bestätigung resp. Antragsstellung der Ehegatten muss genügen. Eine gerichtliche Trennung oder die Einleitung eines Eheschutzverfahrens ist nicht notwendig.

## Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für künstliche Intelligenz

---

Der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die zukünftig denkbare Veranlagung mittels algorithmischen System können wir dem Grundsatz nach zustimmen, sofern dieses transparent und nachvollziehbar ist, behalten uns aber eine Stellungnahme resp. Ablehnung bei Vorliegen der regierungsrätlichen Verordnung ausdrücklich vor. Wir erwarten, dass die Einführung eines solchen Systems auch zu personellen und finanziellen Einsparungen führt. Digitalisierungen auf Vorrat ohne Synergienutzen lehnen wir entschieden ab. Deshalb beantragen wir die Ergänzung von § 148<sup>bis</sup> des Steuergesetzes mit Absatz 5 wie folgt:

Vor der Einführung einer algorithmischen Veranlagung hat der Regierungsrat verbindlich aufzuzeigen, welche personellen und finanziellen Einsparungen erzielt werden können.

## Wechsel des Systems der Indexierung

---

Wir begrüßen den Wechsel zu einem steuerrechtlichen Teuerungsausgleich vom derzeit geltenden System einer obligatorischen Indexierung hin zu einer automatischen Indexierung. Ein solcher Wechsel ist nicht nur für die Steuerpflichtigen vorteilhafter, sondern ermöglicht auch eine Synchronisierung mit der bundesrechtlichen Lösung. Wie der Regierungsrat schreibt, sollten auf Grund der bundesrechtlichen Regelung die Systeme ohnehin an die automatische Teuerung angepasst werden. Allerdings fragen wir uns dann, weshalb der Regierungsrat nicht schon früher einen Systemwechsel vorgenommen hat und diesbezüglich zuerst ein Vorstoss aus unseren Reihen nötig wurde.

Unverständlich ist für uns, weshalb der Regierungsrat die automatische Indexierung nicht auch für die Erbschafts- und Schenkungssteuern einführen will. Es gibt keinen vernünftigen Grund, hier mit unterschiedlichen System zu fahren. Es gilt der Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung auch im innerkantonalen Verhältnis. «Keep it simple» muss auch hier gelten!

## Erhöhung des Steuerabzugs für bezahlte Krankenkassenprämien und Zinsen für Sparkapitalien

---

Die Erhöhung des Krankenkassenprämienabzugs in § 41 Abs. 2 lit. a StG von bisher CHF 5'000.— auf neu CHF 5'500.— pro Jahr z.B. für Verheiratete ist angesichts der explodierenden Krankenkassenprämien ein Witz und erzielt bestenfalls die homöopathische Wirkung eines Globuli. Wir verlangen, dass sämtliche Krankenkassenprämien abgezogen werden können. § 41 Abs. 2 ist deshalb neu wie folgt zu fassen:

Abziehbar sind ferner sämtliche Einlagen, Prämien und Beiträge für Lebensversicherungen, Kranken- und Unfallversicherung, die nicht unter Absatz 1 Buchstabe g fallen.

## Änderung für Konkubinatspaare bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer

---

Wir begrüßen die erb- und schenkungssteuerrechtliche Privilegierung von Konkubinatspaaren in der Klasse 3. Damit wird der einstimmig erheblich erklärte Vorstoss aus den Reihen des Kantonsrats umgesetzt. Die 5-Jahresregelung entspricht der Regelung in anderen Rechtsgebieten.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und erwarten vom Regierungsrat, dass er sein Versprechen hält und die Vorlage ohne Kostenfolge und ohne Personalwachstum umsetzt.

Freundliche Grüsse  
SVP Kanton Solothurn

Rémy Wyssmann  
Präsident

Richard Aschberger  
Kantonsrat